



Sonderbedingungen Privathaftpflichtversicherung In der Fassung PHSB 6-1-8 Stand: Januar 2008

1. Vorbemerkung

1.1 Nachstehende Leistungserweiterungen in Form dieser Haftpflichtsonderbedingungen (PHSB 6-1-8) sind nur dann Gegenstand des Versicherungsvertrages, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden und ihre ausdrückliche Vereinbarung auch so im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

1.2 Diesen PHSB liegen unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde. Die nachstehenden Leistungserweiterungen beziehen sich auf die entsprechenden Regelungen im Abschnitt F der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. Ergänzender Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)
- einer oder mehrerer in Europa gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer).

Bei Sondereigentümern sind auch versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- von in Europa gelegenen Ferienwohnungen;
- eines in Europa gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses;
- eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt), sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens;
- von im Inland gelegenen, unbebauten Grundstücken bis höchstens 5.000 qm Gesamtgröße.

2.2 in den Fällen Nr. 2.1. dieser Sonderbedingungen
- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung und/oder einer Wohnung (sowie der/den dazugehörigen Garage/n) in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, in dem Sie selbst eine Wohnung bewohnen, nicht jedoch von Räumen und Garagen zu gewerblichen Zwecken;

- aus der Vermietung einer Eigentumswohnung (sowie der/den dazugehörigen Garage/n), nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken;
- aus der Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt. Werden mehr als 8 Betten abgegeben oder erfolgt Ausschank nach dem Gaststättengesetz, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung.

- aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage von Ihnen sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken sowie die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer von ihnen mit Strom.

2.3. als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tier- oder Fuhrwerkshalter oder -eigentümer;

2.4. als Tagesmutter: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;

2.5. aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen.

2.6. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, (wie z. B. Laborarbeiten an Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten) sowie an Praktika in Betrieben (nicht jedoch Lehre oder Ferienjob).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Hochschulen, Universitäten oder sonstigen Betrieben, bei denen das Praktikum durchgeführt wird, zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis 30.000 €.

3. Mitversichert

3.1. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Ihren Au-Pair und vergleichbaren, vorübergehend in Ihren Haushalt integrierten Personen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

3.2. Mitversichert gelten nicht nur vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Eltern bzw. Elternteile des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

4.1. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahr-

zeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit; selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit; nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- 4.2. Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 4.3. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- 4.4. Windsurf Brettern, soweit diese nicht an Dritte vermietet werden,
- 4.5. ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Die Höchstersatzleistung wird von 50.000 € auf 200.000 € erhöht. Die Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % entfällt. Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Leistungsbegrenzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

6. Auslandsdeckung

Sie haben Versicherungsschutz für den unbegrenzten Aufenthalt in der Europäischen Union, Türkei und Israel unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes sowie für den vorübergehenden Aufenthalt in Staaten außerhalb Europas bis zu 5 Jahren.

- 6.1. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern in Staaten außerhalb der Europäischen Union.
- 6.2. Haben Sie durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Schadensersatzansprüchen aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht, für die nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht, zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 60.000 € zur Verfügung.
Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.
Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadensersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

7. Mietsachschäden

- 7.1. Es gilt nicht die Leistungsbegrenzung des Hauptvertrages für Mietsachschäden.
- 7.2. Mietsachschäden anlässlich von Reisen
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, dem Zerstören oder Abhandenkommen von fremden, beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die Sie gemietet, gepachtet oder geliehen haben.
Die Höchstersatzleistung beträgt 30.000 € je Schadenereignis, höchstens 60.000 € für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres.
- 7.3. Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen
Eingeschlossen ist – abweichend die gesetzliche Haftpflicht – aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 € je Versicherungsfall.
Ausgeschlossen bleiben:
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

8. Schlüsselschäden

- 8.1. Eingeschlossen sind im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleich gesetzt.
- 8.2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 8.3. Ausgeschlossen bleiben
- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) und
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 8.4. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 €.

9. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

- 9.1. Für Ihren mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner** und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder von Ihnen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum einem Monat fort.
- 9.2. Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner bezahlt, so wird dieser Versicherungsnehmer.

10. Ansprüche gegen Minderjährige

- 10.1. Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von einem mitversicherten Minderjährigen verursacht werden, werden auf Ihren Wunsch zugunsten des Geschädigten Dritten ersetzt, wenn der Minderjährige nur aus Gründen seiner Minderjährigkeit gemäß § 828 BGB nicht verantwortlich ist und der Dritte ganz oder teilweise nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- 10.2. Entschädigt werden Schadenersatzansprüche an Sachen des Dritten, die durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt wurden oder infolge des Schadenereignisses abhanden kamen.
- 10.3. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 30.000 €.

11. Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

- 11.1. Sachschäden, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person bei einer unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte verursacht werden, werden auf Ihren Wunsch zugunsten des geschädigten Dritten auch dann ersetzt, wenn keine gesetzliche Haftung besteht, weil dem Verursacher nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, und der Dritte ganz oder teilweise nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- 11.2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres 30.000 €.

12. Vorsorgeversicherung

Die vereinbarten Versicherungssummen des Vertrages gelten auch für die Vorsorgeversicherung.

13. Forderungsausfallversicherung

- 13.1. Gegenstand der Versicherung
Wir gewähren Ihnen und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Familienangehörigen oder dem mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen mitversicherten Kindern Versicherungsschutz für den Fall, dass eine der aufgeführten Personen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Höhe der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Tierhalter oder -Hüter entstanden sind.

13.2. Versicherte Schäden

Versichert sind Forderungsausfälle aus Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder aus Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Personen, für die der Schädiger (Dritte) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist und rechtskräftig verurteilt wurde.

Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit die versicherte Person ein ganz oder teilweise klagestattgebendes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die die versicherte Person als ganz oder teilweise obsiegende Klägerin gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hat, handelt.

Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

13.3. Erfolgreiche Zwangsvollstreckung

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Sie oder mitversicherte Personen einen rechtskräftigen Titel gegen den Schädiger (Dritten) in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger (Dritten) erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche sind im Sinne dieser Bedingungen erfolglos, wenn Sie oder die versicherte Person nachweisen, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

13.4. Entschädigung

Wir leisten Entschädigung in Höhe des rechtskräftig festgestellten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages vereinbarten Versicherungssumme für jeden einzelnen Schadenfall, sofern nicht im Versicherungsschein eine geringere Versicherungssumme festgesetzt ist. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres insgesamt nur einmal zur Verfügung.

Die entsprechend Nr. 13.2 dieser Sonderbedingungen mitversicherten Prozesskosten ersetzen wir in dem Umfang, in dem diese im Rahmen eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahrens rechtskräftig

**Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

festgestellt worden sind, jedoch für alle Instanzen insgesamt nur bis zu einem Betrag von 15.000 €.

Von Entschädigungsleistungen bei Sachschäden wird eine Selbstbeteiligung von 2.500 € abgezogen, wobei der rechtskräftig festgestellte Schadenersatzbetrag und die gem. Nr. 13.2 dieser Sonderbedingungen zu berücksichtigenden Prozesskosten/Gerichtskosten, als insgesamt einheitliche Entschädigung anzusehen sind. Die Entschädigung ist fällig gegen Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils, der Zwangsvollstreckungsunterlagen im Original und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Sonderbedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten.

13.5 Subsidiarität

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

14. Vermögensschäden

14.1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

14.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

14.2.1. durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

14.2.2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

14.2.3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

14.2.4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

14.2.5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

14.2.6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

14.2.7. aus
- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten; (siehe jedoch Nr. 5 dieser Sonderbedingungen)

14.2.8. aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

14.2.9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;

14.2.10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

14.2.11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

14.2.12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

14.3. Sie beteiligen sich an jedem derartigen Schaden mit 20 %. Versicherungssumme: siehe Eintrag im Antrag/Versicherungsschein bzw. Nachträgen zum Versicherungsschein.

15. Gewässerschäden

15.1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt), wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

15.2. Kleingebinde, Flüssiggastanks, Heizöltanks

Mitversichert ist im Rahmen und Umfang dieser Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern es sich um Einzelbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils höchstens 100 l/kg handelt und das Gesamtfassungsvermögen aller Kleinbehälter die Höchstmenge von 1.000 l/kg nicht übersteigt;

- von Flüssiggastanks mit einer Gesamtlagermenge von weniger als 3 to;

- von Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 10.000 Liter, sofern sich die genannten Anlagen/Behälter auf dem Grundstück eines im Rahmen des Vertrages mitversicherten Ein- oder Zweifamilien-, Wochenend- oder Ferienhauses befinden.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über die Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos oder der Vorsorgeversicherung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – besteht für die Haftpflicht als Inhaber von

- Behältern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg und einer Gesamtlagermenge von mehr als 1.000 l/kg,

- Flüssiggastanks mit einer Gesamtlagermenge von 3 to und mehr,

- Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 10.000 Liter.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

15.3. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Rettungskosten im Sinne von Nr. 15.3. dieser Sonderbedingungen werden auch ersetzt, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) Sie zur

Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch von Ihnen –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

15.4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15.5. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen von Ihnen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der in Nr. 15.2. dieser Sonderbedingungen genannten Anlage ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der in Nr.15.2. dieser Sonderbedingungen genannten Anlage selbst.

15.6. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen für den Umfang des Versicherungsschutzes aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, und der Vorsorgeversicherung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden keine Anwendung.